



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Inneres und Datenschutz
des Landtages des Saarlandes
Herrn Günter Waluga
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	FC
Sachbearbeiter/in	Wolfgang Cavellius
0681/9 26 43 -	21
Datum	5. Juni 2012

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes (Drucksache 15/12)

Ihr Schreiben vom 30.05.2012, Tgb.Nr. 619/12

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Waluga,

der SSGT dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Als Folge von Terminüberschneidungen ist es nicht möglich, dass ein Vertreter des SSGT an der Anhörung teilnimmt. Ich darf daher darum bitten, dass Sie – sehr geehrter Herr Waluga – die Stellungnahme des SSGT zu dem vorliegenden Gesetzentwurf den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis bringen.

Das Präsidium unseres Verbandes hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 mit dem damaligen Gesetzentwurf befasst. Der nunmehr eingebrachte Gesetzentwurf entspricht bis auf die Steuerhöchstsätze in § 14 VgnStG exakt den seinerzeit vorgesehenen Regelungen. Dem Präsidiumsbeschluss entsprechend nehmen wir daher wie folgt Stellung:

I.

Nach Auffassung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages sollte das Vergnügungssteuergesetz aufgehoben und die Ausgestaltung dieser Steuerrechtsmaterie in die Satzungshoheit der Gemeinden gelegt werden.

Das Präsidium des Saarländischen Städte- und Gemeindetages hatte der ursprünglichen Absicht des Innenministeriums zur Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes bereits im November 2003 zugestimmt. Mit der Aufhebung des Gesetzes sollte die Besteuerung von Vergnügungen und Lustbarkeiten alleine in die Satzungshoheit der Städte und Gemeinden gegeben werden. Der Saarländische Städte- und Gemeindegtag hatte

die damals geplante Aufhebung des Gesetzes u. a. wegen der damit verbundenen Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der damit verbundenen Möglichkeit, auf örtliche Besonderheiten besser eingehen zu können, begrüßt.

Die seinerzeit bestehenden Gründe für eine Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes haben sich zwischenzeitlich nicht geändert. Auch das Vorgehen in anderen Ländern spricht für eine derartige Lösung. Das Saarland ist das einzige Bundesland, in dem noch ein Vergnügungssteuergesetz existiert. In der Gesetzesbegründung wird zurecht darauf hingewiesen, dass zuletzt auch in unserem Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz das entsprechende Landesgesetz aufgehoben worden ist.

Aus Sicht des SSGT gibt es keinen zwingenden Grund dafür, dass das Saarland hier eine Sonderstellung einnimmt.

II.

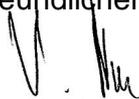
Hilfsweise – also für den Fall, dass das Gesetz nicht aufgehoben wird - seien die folgenden Änderungswünsche formuliert:

- a) Der Katalog der zu versteuernden Vergnügungen in § 2 Abs. 1 des Gesetzes darf nicht abschließend formuliert sein; es muss den Gemeinden überlassen bleiben, die Steuer in Abhängigkeit zu den örtlichen Entwicklungen und Besonderheiten auszugestalten.
- b) Die Steuersätze nach dem Einspielergebnis gem. § 14 Abs. 2 VgnStG sind so festzusetzen, dass sich gegenüber dem Stückzahlenmaßstab mindestens eine Aufkommensneutralität ergibt. Der SSGT, der über keine belastbaren Daten verfügt, hofft, dass die gesetzlich fixierten Steuerhöchstsätze das Erreichen der Aufkommensneutralität nicht verhindern.
- c) Für die Umsetzung der organisatorischen und rechtlichen Folgen der Gesetzesänderung ist in Art. 2 des Gesetzentwurfs ein Zeitraum von sechs Kalendermonaten eingeräumt. Aus Abrechnungsgründen ist es darüber hinaus sinnvoll, die Änderung möglichst auf den Beginn eines Jahres festzusetzen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.V.



U. Neu